Recht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **73 (1995)**

Heft 12

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Recht

Wie hoch ist die Erbschaftssteuer?

Ich wohne im Kanton Luzern, meine Tochter im Kanton Bern. Sie ist mein einziges Kind. Ein Testament ist wohl nicht nötig? Wie hoch ist die Erbschaftssteuer einmal für meine Tochter? Ist dafür der Kanton Luzern oder der Kanton Bern massgebend?

Da Ihre Tochter Ihre einzige gesetzliche Erbin ist und Sie ihr Ihr ganzes Vermögen hinterlassen möchten, müssen Sie, wie Sie richtig bemerken, keine letztwillige Verfügung verfassen.

Die Erbschaftssteuer wird vom Wohnsitzkanton des Erblassers erhoben. Sollten Sie im Zeitpunkt Ihres Ablebens weiterhin in Luzern wohnhaft sein, so wird demnach der Kanton Luzern die Erbschaftssteuer veranlagen. Bei Liegenschaften ausserhalb des Wohnsitzkantons würde die Erbschaftssteuer anteilmässig auch am Ort der gelegenen Sache erhoben werden.

Aufgrund der 26 verschiedenen kantonalen Steuerordnungen ist es für die «Zeitlupe» leider nicht möglich, Steuerberechnungen vorzunehmen. Die Gefahr von fehlerhaften Angaben ist zu gross. Zu beachten ist, dass der Satz der Erbschaftssteuer meistens von der Höhe des Nachlassvermögens abhängig ist. Ich empfehle Ihnen, sich an die kantonale Steuerverwaltung Luzern um Auskunft zu wenden.

Ohne Gewähr will ich Ihnen mir vorliegende Angaben über die Höhe der Erbschaftssteuer für Nachkommen im Kanton Luzern geben. Diese Zahlen sind rund zwei Jahre alt, also noch verhältnismässig aktuell, doch kann ich Ihnen nicht zusichern, dass sie wirklich heute noch gültig sind:

Für Fr. 50000.– Nachlassvermögen fallen Fr. 700.– Erbschaftssteuern für die Nachkommen an, für

- Fr. 100000.– Fr. 1500.–
- Fr. 200000.– Fr. 3200.–
- Fr. 500000.– Fr. 9500.–
- Fr. 1000000.– Fr. 20000.–

Ich bitte Sie, mich bei diesen Angaben nicht behaften zu wollen, hoffe aber, dass sie Ihnen im Sinn einer Richtline dienlich sind, sofern Sie auf die empfohlene Anfrage an die Steuerverwaltung verzichten möchten.

Entschädigungsanspruch bei Verzicht auf Wohnrecht?

Mein ältester Bruder führte nach dem Tod des Vaters «unseren» Bauernhof weiter. Nun hat der Sohn meines Bruders, der vor einiger Zeit ebenfalls starb, das Gut käuflich erworben. Unsere Mutter (92) hat im Haus das Wohnrecht. Sie hat seit 5 Jahren Fr. 50000.– zinsfrei in den Hof investiert. Platzmangel und gesundheitliche Störungen lassen uns nun überlegen, ob ein Eintritt in ein Altersheim in Frage kommt. Wäre dann unser Neffe gesetzlich verpflichtet, einen Beitrag an die Altersheimkosten zu zahlen?

Der Wohnberechtigte hat keinen gesetzlichen Entschädigungsanspruch für den Fall, dass er das Wohnrecht nicht mehr ausüben kann. Ihr Neffe ist somit nicht verpflichtet, einen Beitrag an die Altersheimkosten zu leisten. Wenn jedoch der Neffe, weil er mehr Platz braucht, der Mutter einen Verzicht auf das Wohnrecht nahelegt, so könnte die Mutter darauf beharren, dass ihr allfälliger Verzicht nur gegen ein angemessenes Entgelt erfolgt.

Die zinsfreie Investition Ihrer Mutter in den Bauernhof des Neffen dürfte rechtlich in keinem Zusammenhang mit dem Wohnrecht stehen. Es kommt darauf an, wie diese Investititon rechtlich zu qualifizieren ist, was aus Ihren Angaben nicht hervorgeht. Denkbar ist, dass die Investition ein Darlehen Ihrer Mutter an den Neffen dargestellt. Dann könnte die Mutter im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen bzw. des Gesetzes das Darlehen vom Neffen zurückverlangen. Anders wäre es aber, wenn die Investition eine Schenkung der Mutter an den Neffen wäre. Es müsste deshalb genauer geprüft werden, welche Abreden zwischen Mutter und Neffen den Investitionen zugrunde liegen.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Hartnäckiger Husten

Meine 89jährige Schwester hat seit zwei Jahren einen hartnäckigen Husten und muss viel Schleim auswerfen. Sie hustet oft stundenlang in der Nacht. Obschon sie in ärztlicher Betreuung war, hat sich kein Arzt je die Mühe genommen, die Lunge zu untersuchen. Meistens sagte man, das bessere schon wieder, gab ihr höchstens einen Hustensirup. Meine Schwester war nun bei einem Lungenspezialisten. Dieser hat eine schwere Verschleimung festgestellt. Er sagte, sie hätte früher kommen sollen. Gibt es wirklich nichts, was meiner Schwester Linderung verschaffen könnte?

Die Frage nach dem rechtzeitigen Stellen einer Diagnose hat nicht nur eine medizinische, sondern ebensosehr eine menschlich-philosophische Seite. Der Hinweis auf das zu späte Erscheinen beim Arzt lässt diesen vielleicht seine eigenen Ohnmachtsgefühle gegenüber der Krankheit besser ertragen, hilft aber dem Betroffenen in keiner Weise. Meiner Meinung nach gehört es zu den wesentlichen Aufgaben eines Arztes, auch in schwierigen Situationen seine Hilfe anzubieten,

HUMANTECHNIK

Oma hört die Türklingel nicht!?

lisa von Humantechnik: und das Läuten von Türklingel und Telefon (und das Weinen des Babys) werden überall sichtbar.

Durch Übertragung der Signale in jeden Raum der Wohnung über das vorhandene Stromnetz. Keine Installationsarbeiten notwendig. Sender und Empfänger einfach in die vorhandenen Steckdosen einstecken.
Postzulassung vorhanden!

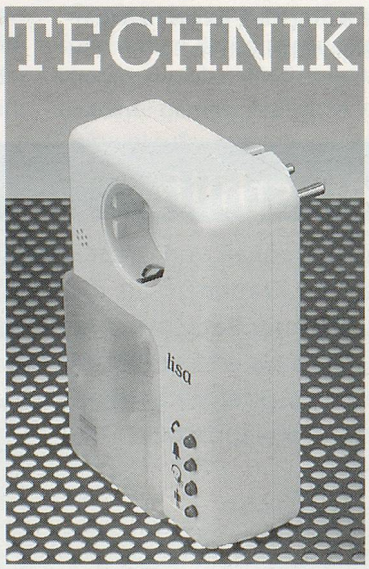

Wir beraten Sie gerne:

Fürthaler
Hilfsmittel für Hörbehinderte
St.-Wolfgang-Strasse 27
6331 Hünenberg
Telefon 042/38 03 33